

| | | |
|--|-------------------|--------------------------------|
| BESCHLUSSVORLAGE V0065/13 öffentlich | Referat | Referat VII |
| | Amt | Stadtplanungsamt |
| | Kostenstelle (UA) | 6100 |
| | Amtsleiter/in | Frau Ulrike Brand |
| | Telefon | 3 05-21 10 |
| | Telefax | 3 05-21 49 |
| | E-Mail | stadtplanungsamt@ingolstadt.de |
| Datum | 22.01.2013 | |

| Gremium | Sitzung am | Beschlussqualität | Abstimmungs- ergebnis |
|---|------------|-------------------|--------------------------|
| Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung | 05.02.2013 | Vorberatung | |
| Stadtrat | 28.02.2013 | Entscheidung | |

Beratungsgegenstand

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 931 A "Zuchering - Am Fort X" und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich im Parallelverfahren

- Satzungsbeschluss / Feststellungsbeschluss –

(Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

Antrag:

1. Die Stadt Ingolstadt erlässt den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 931 A „Zuchering – Am Fort X“ gemäß §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 2 und 3 BayBO, der Planzeichenverordnung, der BauNVO und Art. 23 GO als

Satzung.

2. Die Flächennutzungsplan-Änderung in diesem Bereich im Rahmen eines Parallelverfahrens wird festgestellt.

Rudolf Dittert
Vertreter der Referentin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

| | | |
|--|--|-------|
| Einmalige Ausgaben | Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt | |
| Jährliche Folgekosten | <input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt: | Euro: |
| Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) | <input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: | Euro: |
| Zu erwartende Erträge (Art und Höhe) | von HSt: | |
| | <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20 | Euro: |
| <input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen. | | |
| <input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. | | |
| <input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt. | | |

Kurzvortrag:

Der Stadtrat hat am 28.03.2012 den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 931 A „Zuchering – Am Fort X“ mit Begründung genehmigt. Daraufhin fand in der Zeit vom 18.05. bis 18.06.2012 die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen statt.

Zum Flächennutzungsplan wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.
Zum Bebauungsplan gingen nachstehend aufgeführte Anregungen ein:

1. **Regierung von Oberbayern** mit Schreiben vom 05.06.2012
2. **Planungsverband Region Ingolstadt** mit Schreiben vom 01.06.2012
3. **Bezirksausschuss X Süd** mit Protokoll vom 12.06.2012
4. **Ingolstädter Kommunalbetriebe** mit Schreiben vom 18.06. und 09.07.2012
5. **Kabel Deutschland** mit Schreiben vom 23.05.2012
6. **Stadtwerke Ingolstadt** mit Schreiben vom 06.06.2012
7. **Umweltamt** mit Schreiben vom 04.06.2012
8. **Wehrbereichsverwaltung Süd** mit Schreiben vom 20.06. und 18.12.2012
9. **Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern** mit Schreiben vom 30.05.2012

Von **internen Dienststellen** gingen folgende Stellungnahmen ein:

- **Amt für Brand- und Katastrophenschutz:**

Herstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung, Standorte für vorzusehende Überflurhydranten vorab abzustimmen; Befahrbarkeit der Erschließungsstraßen für Feuerwehrfahrzeuge; Feuerwehrezufahrt sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge bei zum Anleitern bestimmten Stellen über 8 m (Oberkante Brüstung) über dem Boden; Notwendigkeit einer Feuerwehrezufahrt sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge bei Gebäuden, die mehr als 50 m vom öffentlichen Grund entfernt sind; Verwendung bestimmter Sperrbalken bzw. -pfosten bei Trennung des verkehrsberuhigten Bereichs

→ *Eine ausreichende öffentliche Löschwasserversorgung ist sichergestellt. Die Standorte der Überflurhydranten wurden in Abstimmung mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz und dem Stadtplanungsamt festgelegt. Die Straßen sind für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend dimensioniert. Bei einer zweigeschossigen Bauweise und einer maximalen Wandhöhe von 6,50 m werden die angegebenen Brüstungshöhen nicht erreicht. Auch liegen die Entfernungen unter 50 m vom öffentlichen Grund, so dass diese Vorgaben hier nicht greifen. Eine Trennung des verkehrsberuhigten Bereichs ist nicht vorgesehen.*

Archäologie:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes war aufgrund der Befundlage mit archäologischen Vorkommen zu rechnen. Das Plangebiet wurde deshalb bauvorgreifend flächig untersucht. Nach abgeschlossener Untersuchung des überplanten Gebietes kann vom Landesamt für Denkmalpflege eine Freigabebescheinigung erteilt werden, so dass eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 DSchG in den bereits untersuchten Bereichen nicht mehr erforderlich ist. Diese Freigabebescheinigung wird der Verwaltung bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes vorgelegt.

Nachfolgend werden die oben angeführten Anregungen mit der entsprechenden Stellungnahme der Verwaltung wiedergegeben:

1. Die **Regierung von Oberbayern** bezieht sich auf ihr Schreiben vom 26.09.2011 und verweist auf die Erfordernisse zum Flächensparen und der daraus resultierenden Notwendigkeit des Flächenbedarfsnachweises. Die in der Abwägung aufgeführten Maßnahmen, wie das Leerstandsmanagement oder die Umnutzung bestehender großer Brachflächen werden ausdrücklich begrüßt. Wie bereits in einigen anderen Stellungnahmen gegenüber der Stadt Ingolstadt erwähnt, bleiben die Aussagen nach Auffassung der Regierung zum Flächensparen aber leider zu pauschal bzw. lückenhaft. Es wird darauf hingewiesen, dass ein entsprechender Nachweis spätestens im Genehmigungsverfahren zu führen ist.
2. Unter Bezugnahme auf sein Schreiben vom 14.09.2011 stimmt der **Planungsverband Region Ingolstadt** den Planungen aus Sicht der Regionalplanung weiterhin zu. Ausdrücklich bedauert wird, dass keinerlei verwertbare Aussagen, geschweige denn Planungsansätze zur Verwendung regenerativer Energien bzw. zu energieeffizienten Bauweisen getroffen wurden.

Stellungnahme der Verwaltung zu 1. / 2.:

Die Stadt Ingolstadt hat in ihrer damaligen Stellungnahme vom 14.05.2012 zu den Ausführungen der Regierung von Oberbayern im Rahmen der öffentlichen Beteiligung darauf hingewiesen, dass seit Jahren vielfältige Anstrengungen und Strategien der Nutzung und Um-

setzung der verschiedenen Flächenpotentiale im Siedlungsbestand unternommen werden. Dazu gehören zum einen die gesamten Baumaßnahmen im Bestand, die sich aus Abbruch und Neubebauung und aus Umbau und Aufstockung zusammensetzen, sowie die Baulückennutzung im Siedlungsbestand. Vor allem aber größere Konversionsflächen im Altstadt- und Kernstadtbereich sind gegenwärtig bereits in der Planungs- oder Umsetzungsphase – wie z.B. das Pionierkasernenareal an der Manchinger Straße - und können in den nächsten Jahren einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung des Wohnraumbedarfes leisten. In naher Zukunft werden zudem auch weitere, bereits mit älterem Baurecht belegte Flächenpotentiale im Siedlungsbestand wie im Bereich Hollerstauden, an der Peißerstraße oder an der Spitalhofstraße realisiert. Abschließend ist hier auch das schon seit Jahren laufende Leerstandsmanagement in der Altstadt zu nennen, mit dem eine nicht unerhebliche Zahl an Wohneinheiten bereitgestellt werden konnte, oder die vielen Nachverdichtungsmaßnahmen, die auf größeren Flächen oder Einzelgrundstücken umgesetzt werden.

Mit diesen oben genannten Innenentwicklungsmaßnahmen kann ein umfangreicher Teil des gesamt prognostizierten erforderlichen Wohnraumbedarfs von **10.600 Wohneinheiten** bis zum Prognosejahr 2025 abgedeckt werden. Dieser Zahlenwert basiert auf einer aktuellen Prognose (Basisjahr 2010), die im Rahmen des Stadtentwicklungsplanes STEP „lebenswert – Ingolstadt 2025“ erarbeitet wurde.

Trotzdem müssen aufgrund der anhaltend hohen Einwohnerentwicklung im Stadtgebiet zusätzliche Bauflächen und Baugrundstücke am Stadtrandbereich oder den umliegenden Ortsteilen bereitgestellt werden, um die gesamte Nachfrage und auch die unterschiedlichen Wohnwünsche in allen Stadtlagen abdecken zu können. Gerade für die Stadtrand- und Ortsteillagen bestand und besteht eine sehr hohe Nachfrage, die über das vorhandene Angebot nicht mehr gedeckt werden konnte. Um diese Angebotslücke kurzfristig abzudecken, wurde 2010 das mittlerweile zum großen Teil bauleitplanerisch umgesetzte Baulandentwicklungsprogramm in die Wege geleitet. Für die genannte Stadtrandbereich- und Ortsteilentwicklung stehen darüber hinaus aber auch noch Flächen zur Verfügung, die bereits im Rahmen des Flächennutzungsplanes von 1996 dargestellt, jedoch bisher nicht realisiert wurden.

Das seitens der Regierung von Oberbayern vorgebrachte Erfordernis zum Flächensparen und die daraus resultierende Notwendigkeit der Darstellung bzw. des Nachweises des Flächenbedarfs soll zeitnah in einem gemeinsamen Termin vor Ort mit der übergeordneten Planungsbehörde aufgezeigt und erörtert werden. Hierfür wird auch eine umfassende Übersichtstabelle vorgelegt, die dezidiert den Wohneinheiten- und Flächenbedarf der Stadt Ingolstadt aufzeigt und den Wohnraumbedarf nach Innenentwicklungs- und Außenbereichsvorhaben differenziert, so dass eine detailliertes Gesamtbild der absehbaren Einwohnerentwicklung der Stadt Ingolstadt bis 2025 ablesbar wird.

3. Der **Bezirksausschuss X Süd** nimmt die in der Sitzung gemachten Erläuterungen zur Kenntnis. Er bemängelt, dass nur eine Straßenanbindung geplant ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Prüfung durch das zuständige Fachamt ist festzustellen, dass die geplante Straßenführung für das Baugebiet ausreichend dimensioniert ist. Auch im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird eine zweite Anbindung als nicht notwendig erachtet.

4. Die **Ingolstädter Kommunalbetriebe** verweisen auf ihre Schreiben vom 22.09. und 12.12.2011 und stellen fest, dass diese Stellungnahmen mit Ausnahme des Hinweises auf ei-

nen „Notentlastungsgraben vom Sickerbecken zum Entwässerungsgraben des Vorwerks“ weiterhin Bestand haben. Die Hinweise in den genannten Stellungnahmen wurden größtenteils im Entwurf des Bebauungsplanes bzw. in der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgenommen.

Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen zum Grafikeil, den Hinweisen und der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan mitgeteilt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Änderungen wurden in den Hinweisen und der Begründung eingearbeitet.

5. **Kabel Deutschland** macht keine Einwände geltend. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Angaben werden zur Kenntnis genommen.

6. Die **Stadtwerke Ingolstadt** nehmen den Bebauungsplan zur Kenntnis. Die Symbole für die geplanten Standorte der Trafo-Netzstation und der Gasreglerstation wurden vertauscht. Dies ist anzupassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus dieser Stellungnahme ergeben sich keine abwägungsrelevanten Belange. Die Symbole wurden berichtigt übernommen.

7. Das **Umweltamt** äußert sich wie folgt zu den Punkten

• **Naturschutz:**

Mit der vom Gartenamt vorgelegten Ausgleichsflächenberechnung und den darauf vorgesehenen Maßnahmen besteht Einverständnis.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Ausgleichsflächenbedarf (Bodenwertigkeit Kategorie I) beträgt 13.752 m². Die Ausweisung erfolgt zum Teil im Baugebiet, die übrigen Ausgleichsflächen werden auf Fl.Nr. 531, Gemarkung Winden, nachgewiesen.

Die Aufteilung in erschließungsflächen- und bauflächenbedingte Ausgleichsflächen ist erfolgt.

• **Baumschutz**

Müssen zur Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplanes schutzwürdige Bäume gefällt, zerstört oder verändert werden, ist eine Genehmigung nach der Baumschutzverordnung der Stadt Ingolstadt zu beantragen.

Der Antrag ist sowohl bereits vor Durchführung der Erschließungsmaßnahmen wie Kanalisation, Wasserversorgung, Straßenbau usw. durch den Erschließungsträger als auch von den Grundstückseigentümern vor Errichtung der Gebäude zu stellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dieser Hinweis erfolgt prophylaktisch. Die Flächen wurden bisher landwirtschaftlich genutzt, Baumbestand ist nicht vorhanden.

8. Die **Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München**, stellt mit Schreiben vom 20.06.2012 fest, dass das Plangebiet im Bauschutzbereich des Flugplatzes Neuburg/Donau

nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) liegt. Unterlagen über den Bauschutzbereich liegen beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen auf.

Die Errichtung von Bauwerken in diesem Bereich darf von der für die Erteilung der Baugenehmigung zuständigen Behörde bei Überschreiten der in § 12 Abs. 3 Nr. 2 b genannten Begrenzungen nur mit Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München – Militärische Luftfahrtbehörde – genehmigt werden (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 b LuftVG).

Das Aufstellen von Kränen als Errichtung anderer Luftfahrthindernisse i.S.v. § 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 12 ff. LuftVG bedarf im Bereich des § 12 Abs. 3 Nr. 1 b LuftVG bei Überschreiten der dort genannten Begrenzungen der besonderen Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München – Militärische Luftfahrtbehörde – (§ 15 Abs. 2 Satz 3 LuftVG).

Die Wehrbereichsverwaltung hat mit gleichem Schreiben darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung von Mindestabständen von geplanten Baugebieten oder für die Feststellung der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen, bei Liegenschaften der Bundeswehr von einem flächenbezogenen Schallschutzpegel (FSLP) von 65 dB(A) tags und nachts unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung auszugehen ist.

Diese Regelungen zum Schutz vor schädlicher Einwirkung durch Lärm sind für den Bereich der Bundeswehr in einer sog. „Zentralen Dienstvorschrift“ (ZDv 44/3 vom August 2007) erfasst. Die ZDv basiert auf allgemein anerkannten Vorschriften. Sie enthält auch Bestimmungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Lärm auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft von Liegenschaften der Bundeswehr.

Unbeschadet dieser Hinweise zum Schallschutz hat die Wehrbereichsverwaltung jedoch mit Schreiben vom 18.12.2012 auch signalisiert, gegen die Planungen des neuen Baugebietes keine grundsätzlichen Einwendungen zu haben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bauschutzbereich des Flugplatzes Neuburg / Donau:

Nach nochmaliger eingehender Überprüfung konnte festgestellt werden, dass das Baugebiet am äußeren Rand des Bauschutzbereiches des Flugplatzes Neuburg/Donau nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) liegt. Eine Überschreitung der zulässigen Höhenbegrenzung von annähernd 100 m wird weder durch die geplanten Gebäude noch durch Kräne oder andere Baumaschinen erreicht werden. Ein entsprechender Hinweis ist damit nicht erforderlich.

Lärmschutz wegen der Nachbarschaft des Standortübungsplatzes:

Die in der von der Wehrbereichsverwaltung zitierten Zentralen Dienstvorschrift ZDv 44/3 genannte grundsätzliche Anforderung für militärische Liegenschaften muss im vorliegenden Falle unter Berücksichtigung der aktuellen Situation bewertet werden.

So hat der Bundesminister für Verteidigung, Herr Dr. de Maizière, mit einem der Verwaltung vorliegenden Schreiben vom 26.09.2012 an den Bundestagsabgeordneten Herrn Dr. Reinhard Brandl mitgeteilt, dass aktuell im Rahmen einer umfassenden Untersuchung aller Übungs- und Ausbildungseinrichtungen geprüft wird, ob im Hinblick auf den Pionierübungsplatz Fort Zuchering zukünftig noch ein militärischer Bedarf besteht. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird voraussichtlich im Jahr 2013 vorliegen.

Unbeschadet der damit noch offenen Frage, ob und in welchem Umfang das betreffende Grundstück weiterhin militärisch genutzt werden wird, wurde die vorgetragene Problematik von einem in der Bauleitplanung erfahrenen Gutachter zunächst einer cursorischen Beurteilung unterzogen.

Der Gutachter, die Fa. em Plan, Planung + Beratung im Immissionsschutz, Augsburg; kommt

in einer ersten schalltechnischen Stellungnahme vom 21.10.2012 zu dem Ergebnis, dass durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 931 A „Zuchering – Am Fort X“ keine Konflikte mit der benachbarten militärischen Nutzung entstehen werden. Herleitung und Ergebnis dieser schalltechnischen Beurteilung wurden der Wehrbereichsverwaltung mit Schreiben des Stadtplanungsamtes vom 12.11.2012 zur Kenntnisnahme und Erörterung mitgeteilt.

Daraufhin hat die Wehrbereichsverwaltung mit Schreiben vom 18.12.2012 erwidert, dass die Entscheidung über die zukünftige Nutzung des Standortübungsplatzes erst im Laufe des Jahres 2013 getroffen werden kann. Sollte der Platz künftig weiterhin erhalten bleiben, so werde dann entschieden, ob evtl. die nächtliche Nutzung eingeschränkt und auf bestimmte Übungen in kritischen Zeiträumen, z.B. in Ruhezeiten und Nachtzeiten nach 22:00 Uhr, künftig verzichtet werden kann. Die Wehrbereichsverwaltung hat erneut mitgeteilt, dass eine einvernehmliche Lösung angestrebt wird.

Da infolge der weit fortgeschrittenen Bauleitplanung und in Anbetracht des dringenden Bedarfs an baureifen Wohnbaugrundstücken nicht abgewartet werden kann, bis über die künftige Verwendung des Standortübungsplatzes definitiv entschieden wurde, hat die Verwaltung zu Klärung der immissionsrechtlichen Situation zum gegenwärtigen Stand nochmals ein abschließendes Schalltechnisches Gutachten eingeholt.

In dieser Untersuchung, der eine verfeinerte Lärmberechnung unter Kenntnis des mittlerweile vorliegenden genauen Inhaltes der zentralen Dienstvorschrift 44/3 zugrunde liegt und die den Stadtratsgremien zur umfassenden Information zur Verfügung gestellt wird, geht der Gutachter konkret auf das vorliegende Planungskonzept und das Nachbarschaftsverhältnis zum Übungsplatz sowie auf den dort stattfindenden Übungsbetrieb ein. Als bestimmungsgemäßer Betrieb wird vor allem ein militärischer Fahr- und Übungsbetrieb mit Truppenfahrzeugen sowie ein Üben mit kleinkalibrigen Waffen in Betracht kommen. Nach bisherigen Erkenntnissen ist die Anlage über die letzten Jahre nicht intensiv genutzt worden. Insbesondere sind auffällige Übungsabläufe in der Nachtzeit nicht bekannt. Nachbarbeschwerden von Anwohnern über Lärm liegen der Stadt Ingolstadt nicht vor.

Zusammengefasst lassen sich die einzelnen Untersuchungsparameter wie folgt darstellen:

- *Faktische Beschränkung bereits durch den Bebauungsplan Nr. 931 gegeben*
- *Demnach wird im Tagzeitraum der maßgebliche Immissionsrichtwert nach TA Lärm von 55 dB(A) am westlichen Rand des Baugebietes eingehalten.*
- *Aktiver Schallschutz durch Lärmschutzwände an der Westseite und Südseite mit 5 bzw. 8 m Höhe würden die Gesamtsituation nicht wesentlich verbessern. Eine Einhaltung des Immissionsrichtwertes nachts von 40 dB(A) wäre nur durch eine 15 m hohe Lärmschutzwand zu gewährleisten. Dies ist jedoch schon allein aus städtebaulicher Sicht nicht zu vertreten.*
- *Bei Beschränkung des militärischen Übungsbetriebes zur Nachtzeit auf einen flächenbezogenen Schalleistungspegel von 60 dB(A) – bezogen auf den Fortwerkskern innerhalb des Wassergrabens - ist der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) an der geplanten Bebauung durchweg einzuhalten. Eine solche Absenkung des flächenbezogenen Schalleistungspegels wäre aller Voraussicht nach ohne Konsequenzen für den regulären Übungsbetrieb der Bundeswehr.*
- *Selbst bei völliger Ausschöpfung des flächenbezogenen Schalleistungspegels von 65 dB(A) auch zur Nachtzeit wäre immer noch der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) für Mischgebiete – welche auch schutzbedürftiges Wohnen enthalten – eingehalten.*
- *Eine Grundrissorientierung schutzbedürftiger Nutzungen zu den gegenüber dem Übungsplatz abgewandten Fassaden kommt insbesondere für die Reihenhausbebauung an der Weicheringer Straße nicht in Betracht, da diese satzungsgemäß ihre Schlafnutzungen be-*

reits auf der von der Weicheringerstraße abgewandten Seite nach Süden hin orientieren sollen.

In der Gesamtabwägung aller nach Sachlage für die Entscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte kann somit davon ausgegangen werden, dass es keiner weiteren Festsetzung von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan Nr. 931 A bedarf.

Im Übrigen wird auf die Planbegründung zum Thema Lärmschutz verwiesen.

8. Das **Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern** hat gegen den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin keine Bedenken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.
